

WAHLORDNUNG

DER STUDIERENDENSCHAFT DER HOCHSCHULE HANNOVER

In der Beschlussfassung vom 23.10.2018

Die Studierendenschaft der Hochschule Hannover hat nach §20 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) diese studentische Wahlordnung beschlossen. In dieser Wahlordnung regelt die Studierendenschaft die Grundsätze und das Verfahren der studentischen Wahlen.

Die Studierendenschaft der Hochschule Hannover bekennt sich zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Toleranz. Wir sehen uns als Vertreter aller Studierenden unabhängig von Geschlecht, Religion, Abstammung oder politischer Überzeugung. Wir sind überzeugt davon, dass Toleranz gelebt werden muss und dass das Einreißen von Vorurteilen nur im Dialog gelingen kann.

Das Studierendenparlament

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Wahlgrundsätze	4
§ 3 Wahlorgane	4
§ 4 Studentischer Wahlausschuss.....	4
§ 5 Beschlüsse	5
§ 6 Örtliche Wahlbeauftragte	6
§ 7 Studentische*r Wahlleiter*in	6
§ 8 Wahlbereiche	7
§ 9 Aufstellung des Wählerverzeichnisses.....	7
§ 10 Wahlinformation	8
§ 11 Wahlausschreibung	8
§ 12 Einreichung von Wahlvorschlägen.....	9
§ 13 Zulassung der Wahlvorschläge.....	10
§ 14 Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung	10
§ 15 Wahlbekanntmachung	11
§ 16 Stimmzettel	11
§ 17 Stimmabgabe.....	12
§ 18 Briefwahl	13
§ 19 Auszählung	14
§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses	15
§ 21 Neuwahl.....	16
§ 22 Protokolle.....	16
§ 23 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen.....	17
§ 24 Wahlprüfung	17
§ 25 Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücker	18
§ 26 Stellvertretung.....	18
§ 27 EDV-Unterstützung	18
§ 28 Datenschutz.....	19
§ 29 Inkrafttreten.....	19

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Wahlordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Organen der Studierendenschaft der Hochschule Hannover:
 - a) Studierendenparlament
 - b) Fachschaftsräte
- (2) Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. Die Wahlen finden in der Regel in der 49. Kalenderwoche statt.

§ 2

Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlberechtigten wählen die Vertreter*innen in freier, gleicher und geheimer Wahl.
- (3) Es wird nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn
 - a) nur Einzelwahlvorschläge vorliegen oder
 - b) nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt.

§ 3

Wahlorgane

Wahlorgane sind die oder der studentische Wahlleiter*in und der studentische Wahlausschuss. Sie sind für die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen verantwortlich.

§ 4

Studentischer Wahlausschuss

- (1) Das Studierendenparlament (StuPa) wählt spätestens auf der letzten Sitzung im Sommersemester einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus je einem*einer Vertreter*in eines Standortes der Hochschule Hannover (HsH) sowie dem*der studentischen Wahlleiter*in. Für jede*n Vertreter*in wird ein*e Stellvertreter*in gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des studentischen Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter*innen beginnt mit dem Wintersemester und endet nach einem Jahr. Die Amtszeit des studentischen Wahlausschusses bleibt von den Regelungen der Amtszeit des Studierendenparlamentes unberührt.
- (3) Die oder der Vorsitzende des studentischen Wahlausschusses wird mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Diese*r lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Sie oder er ist zur Einberufung des studentischen Wahlausschusses verpflichtet, wenn zwei oder mehr Mitglieder des studentischen Wahlausschusses, das Präsidium des StuPas oder das Präsidium der Hochschule Hannover dies verlangen.

- (4) Aufgaben des studentischen Wahlausschusses sind insbesondere:
- a) Festlegung des Wahlzeitraumes im Einvernehmen mit der oder dem studentischen Wahlleiter*in,
 - b) Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge,
 - c) Feststellung des Wahlergebnisses,
 - d) Entscheidung über Widersprüche, Einsprüche und Wahlprüfung, soweit in dieser Ordnung nichts Anderes bestimmt ist.
- (4) Der studentische Wahlausschuss tagt in hochschulöffentlichen Sitzungen. Die Hochschulöffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.
- (5) Ist kein studentischer Wahlausschuss gebildet worden, bleibt der vorherige studentische Wahlausschuss so lange im Amt, bis ein neuer gebildet wurde oder sich die studentischen Mitglieder im Hauptwahlausschuss bereiterklärt haben, die entsprechenden Aufgaben wahrzunehmen.

§ 5

Beschlüsse

- (1) Der studentische Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der studentische Wahlausschuss gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie oder er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben.
- (4) Beschlüsse können in dringenden Fällen sowie zur Genehmigung des Protokolls der jeweils letzten Sitzung zu einer Wahl im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Sie benötigen eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des studentischen Wahlausschusses.

§ 6

Örtliche Wahlbeauftragte

Die oder der studentische Wahlleiter*in kann zu ihrer oder seiner Unterstützung örtliche Wahlbeauftragte bestellen. Sie vertreten die oder den studentische*n Wahlleiter*in und sind berechtigt, zur Durchführung ihrer Aufgaben Wahlhelfer*innen heranzuziehen.

§ 7

Studentische*r Wahlleiter*in

- (1) Studentische Wahlleiter*in ist ein*e Vertreter*in aus dem AStA, die oder der sich weder für die Wahl in das Studierendenparlament noch für die Wahl in einen Fachschaftratsrat aufgestellt hat. Es ist ein*e Stellvertreter*in zu wählen. Der oder dem studentischen Wahlleiter*in obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Mitteilung an die oder den Wahlleiter*in der Hochschule Hannover, ob ein studentischer Wahlausschuss gebildet wurde oder ob die studentischen Mitglieder im Hauptwahlausschuss die Aufgaben des studentischen Wahlausschusses wahrnehmen sollen,
 - b) Bestellung der örtlichen Wahlbeauftragten und Festlegung ihrer Aufgaben,
 - c) Festlegung des Wahlzeitraumes im Einvernehmen mit dem studentischen Wahlausschuss,
 - d) Festlegung des Wahlzeitplans für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen,
 - e) Meldung des Wahlergebnisses an die oder den Wahlleiter*in und das Präsidium der Hochschule Hannover.
- (2) Die Wahl der oder des studentischen Wahlleiters*in wird durch den AStA geregelt.
- (3) In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des studentischen Wahlausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die oder der studentische Wahlleiter*in die erforderlichen Maßnahmen selbst. Sie oder er unterrichtet den studentischen Wahlausschuss von den getroffenen Maßnahmen.
- (4) Die oder der studentische Wahlleiter*in kann zur Durchführung ihrer oder seiner Aufgaben Wahlhelfer*innen heranziehen.
- (5) Die oder der studentische Wahlleiter*in hat das Recht an den Sitzungen des studentischen Wahlausschusses teilzunehmen oder eine*n Beauftragte*n zu diesen Sitzungen zu entsenden.
- (6) Die oder der Wahlleiter*in der Hochschule Hannover kann auf Anfrage durch das Studierendenparlament die Aufgaben der Wahlleitung für die Wahlen zu den studentischen Organen wahrnehmen.

§ 8

Wahlbereiche

- (1) Alle Studierenden, die für dasselbe Organ wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.
- (2) Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlbereich beziehen. In diesem Wahlbereich müssen alle Bewerber*innen des Wahlvorschlags wahlberechtigt sein.

§ 9

Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wählen und gewählt werden dürfen nur diejenigen Studierende der Hochschule, deren Immatrikulation zwei Monate vor dem ersten Wahltag bestanden hat und durch eine Eintragung in das Wählerverzeichnis nachgewiesen ist.
- (2) AStA-Referenten dürfen sich nicht für eine Mitgliedschaft im StuPa aufstellen lassen.
- (3) Diejenigen Studierenden, die zur jeweiligen Wahl berechtigt sind, sind von dem studentischen Wahlausschuss in ein Wählerverzeichnis einzutragen. Das Wählerverzeichnis ist der oder dem studentischen Wahlleiter*in auf Anfrage in Form verarbeitbarer Datensätze unverzüglich vorzulegen.
- (4) Das Wählerverzeichnis ist nach Fakultäten zu gliedern. Das Wählerverzeichnis muss die Anrede, den Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, die Matrikelnummer, die Fakultät und den Studiengang der Wahlberechtigten nennen.
- (5) Wer Mitglied mehrerer Fakultäten ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der oder dem studentischen Wahlleiter*in bestimmen, in welcher Fakultät sie oder er ihr oder sein Wahlrecht ausüben will. Die Zugehörigkeitserklärung kann bis zum Ende der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses abgegeben werden und gilt für die Dauer der Wahlperiode gem. § 25. Liegt nach Ablauf der Auslegungsfrist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die oder der studentische Wahlleiter*in die Zuordnung nach ihrem oder seinem Ermessen vornehmen.
- (6) Das vollständige Wählerverzeichnis ist zusammen mit dem Text der Wahlordnung mindestens an einer Stelle am Sitz der Studierendenschaft der Hochschule Hannover sowie in Auszügen bei den örtlichen Wahlbeauftragten zur Einsichtnahme auszulegen. In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern. Der Auslegungszeitraum muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.
- (7) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede*r Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der oder dem studentischen Wahlleiter*in oder bei den von ihr oder ihm benannten Stellen einlegen. Die Einspruchsfrist endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Auslegungsfrist endet; sie darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums, enden und ist mit den Stellen, bei denen der Einspruch einzulegen ist, in der Wahlausschreibung bekannt zu geben.

- (8) Nach der Entscheidung über die Einsprüche, die den Einspruchstellenden mitzuteilen sind, stellen der studentische Wahlausschuss bzw. die studentischen Mitglieder im Hauptwahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. Auch nach Beendigung der Auslegungsfrist kann jedes Mitglied der Hochschule Einblick in das Wählerverzeichnis nehmen.
- (9) Bei offenkundigen Fehlern kann das festgestellte Wählerverzeichnis von der oder dem studentischen Wahlleiter*in jederzeit berichtigt werden; sie oder er hat den studentischen Wahlausschuss bzw. die studentischen Mitglieder im Hauptwahlausschuss und die gegebenenfalls davon Betroffenen darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 10

Wahlinformation

- (1) Alle betroffenen Studierenden erhalten in einem automatisierten Verfahren per E-Mail eine Information über die jeweils anstehenden Wahlen. Die Wahlinformation ist keine Wahlbenachrichtigung im Sinne einer Wahlberechtigungsmitteilung, die Wahlberechtigung ergibt sich vielmehr aus dem Wählerverzeichnis.
- (2) In die Wahlinformation sind insbesondere aufzunehmen:
 - a) die Aufforderung zur passiven und aktiven Wahl,
 - b) ein Verweis auf die Wahlausschreibung,
 - c) eine Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
 - d) ein Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

§ 11

Wahlausschreibung

- (1) Die oder der studentische Wahlleiter*in hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. Die Wahlausschreibung muss angeben:
 - a) die zu wählenden Organe,
 - b) den Wahlzeitraum,
 - c) die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und dessen Auslegungszeit- raum mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
 - d) die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Angabe des Ortes, der Fristen, der Wahlbereiche und der Anzahl der Sitze,
 - e) einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl, einschließlich der Fristen.
- (2) Alle nach Absatz 1 notwendigen Bekanntmachungen sollen fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes öffentlich bekannt gemacht sein (in der Regel zu Beginn der 44. Kalenderwoche).

§ 12

Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerber*innen (Listenwahlvorschläge) oder eine*n Bewerber*in (Einzelwahlvorschläge) benennen können. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Organs und auf einen Wahlbereich beziehen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind bei der oder dem studentischen Wahlleiter*in oder den örtlichen Wahlbeauftragten einzureichen. Die Einreichungsfrist endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Frist für die Auslegung des Wählerverzeichnisses endet.
- (3) Die Bewerber*innen müssen in dem Wahlbereich, in dem sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. Jede*r Bewerber*in darf für die Wahl desselben Organs nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Bewerbung einer oder eines mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen ihres oder seines Wahlbereiches genannten Bewerber*in gilt nur für den von ihr oder ihm bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bezeichneten Wahlvorschlag, sonst für den zuletzt eingereichten Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet die oder der studentische Wahlleiter*in durch Los.
- (4) Der Wahlvorschlag muss die Bewerber*innen in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Fakultätszugehörigkeit, Matrikelnummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Anschrift aufführen. Der Wahlvorschlag muss eine von allen Bewerber*innen mit Datum unterzeichnete Erklärung enthalten, dass sie mit der Kandidatur einverstanden sind, für den Fall der Wahl diese annehmen wollen und damit einverstanden sind, dass die persönlichen Daten zum Zwecke der Wahldurchführung und Amtsausübung erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Auf Listenwahlvorschlägen soll ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden kann.
- (5) In jedem Listenwahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer oder seiner Anschrift und möglichst auch ihrer oder seiner Fernsprechnummer und E-Mail-Adresse benannt werden. Diese muss Hochschulmitglied, nicht aber selbst Bewerber*in sein. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die oder der an erster Stelle genannte Bewerber*in als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. Die Vertrauensperson ist als Vertreter*in aller Bewerber*innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Daneben sind die einzelnen Bewerber*innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.
- (6) Für den Fall einer Listenwahl können die Bewerber*innen von Einzelwahlvorschlägen eines Wahlbereichs aufgrund gemeinsamer Erklärung gegenüber der oder dem studentischen Wahlleiter*in eine Listenverbindung eingehen. Die entsprechenden Erklärungen müssen unter Angabe der Reihenfolge der Bewerber*innen der Einzelwahlvorschläge innerhalb der Liste spätestens am zweiten Vorlesungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge bei der oder dem studentischen Wahlleiter*in eingegangen sein.
- (7) Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist ist ein Rücktritt von der Kandidatur nur aus wichtigem Grund möglich.

- (8) Jede und jeder Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Anwesenheitszeiten bei der von der oder dem studentischen Wahlleiter*in bestimmten Stelle einzusehen.

§ 13

Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Die oder der studentische Wahlleiter*in oder die örtlichen Wahlbeauftragten vermerken auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Sie prüfen die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und haben auf Mängel hinzuweisen.
- (2) Der studentische Wahlausschuss bzw. die studentischen Mitglieder im Hauptwahlausschuss sollen spätestens am vierten Vorlesungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.
- (3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
- a) nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht wurden,
 - b) nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
 - c) die Bewerber*innen nicht eindeutig bezeichnen,
 - d) die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Bewerber*innen nicht enthalten,
 - e) Bewerber*innen aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind, oder
 - f) Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerber*innen eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

- (4) Lassen der studentische Wahlausschuss bzw. die studentischen Mitglieder im Hauptwahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die oder der studentische Wahlleiter*in unverzüglich die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlages oder bei einem Einzelwahlvorschlag die oder den Kandidaten*in unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

- (1) Aufgrund des festgestellten Wählerverzeichnisses hat die oder der studentische Wahlleiter*in endgültig festzustellen, dass für ein Organ nicht mehr zugelassene Bewerber*innen vorhanden sind, als dem Organ Sitze zustehen, sodass eine Wahl entfällt.
- (2) Liegen nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so hat die oder der studentische Wahlleiter*in festzustellen, dass bei dem zu wählenden Organ nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.

- (3) Der studentische Wahlausschuss legt auf Vorschlag der oder des studentischen Wahlleiters*in die Wahlräume für die einzelnen Wahlbereiche und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.
- (4) Die oder der studentische Wahlleiter*in hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn die Zahl der Bewerber*innen aller Wahlvorschläge für ein Organ die Zahl der Sitze in diesem Organ unterschreitet. Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge der betroffenen Wahlbereiche brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass die Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Bewerber*innen mehr als die Hälfte der Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt. Die oder der studentische Wahlleiter*in kann sich vom studentischen Wahlausschuss ermächtigen lassen, über die in der Nachfrist eingegangenen Wahlvorschläge selbst zu entscheiden; der studentische Wahlausschuss ist über diese Entscheidungen zu informieren.

§ 15

Wahlbekanntmachung

- (1) Die oder der studentische Wahlleiter*in veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung
 - a) die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe, die zugelassenen Wahlvorschläge sowie
 - b) die Feststellungen der oder des studentischen Wahlleiters*in nach § 14 Abs. 1 und 2.
- (2) Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes (in der Regel zu Beginn der 48. Kalenderwoche) öffentlich bekannt gemacht werden. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang, so darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

§ 16

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Organs sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.
- (2) Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzudrucken. Bei nicht feststellbarem Zeitpunkt des Eingangs oder gleichzeitigem Eingang entscheidet die oder der studentische Wahlleiter*in durch Los. Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerber*innen entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber*innen des Listenwahlvorschlags vorsehen.

- (3) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerber*innen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Bei jeder*m Bewerber*in ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.
- (4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber*innen höchstens anzukreuzen sind. Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine*n Bewerber*in auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 17

Stimmabgabe

- (1) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei von der oder dem studentischen Wahlleiter*in zu bestimmende Aufsichtsführende im Wahlraum anwesend sein.
- (2) Vor Ausgabe der Stimmzettel haben die Aufsichtsführenden festzustellen, ob die oder der Wähler*in im Wählerverzeichnis eingetragen und nicht als Briefwähler*in gekennzeichnet ist. Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug aus dem Wählerverzeichnis zu vermerken. Die oder der Wähler*in muss sich auf Verlangen durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.
- (3) Jede*r Wahlberechtigte hat ihre oder seine Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen jeder*s Bewerbers*in dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Weitere Kennzeichnungen oder Beschriftungen auf dem Stimmzettel sind nicht gestattet und können zur Ungültigkeit führen, mit der Folge, dass die Stimmabgabe als ungültig zu bewerten ist. Jede*r Wähler*in hat bei der Listenwahl nur eine Stimme. Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerber*innen gewählt werden, wie Sitze in dem Organ zu besetzen sind. Stimmenhäufung auf eine*n Bewerber*in ist unwirksam.
- (4) Es ist sicherzustellen, dass die oder der Wähler*in den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet und abgibt. Entsprechende Vorkehrungen sind zu treffen. Hat sich die wählende Person verschrieben oder den Stimmzettel versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem sie den alten Stimmzettel im Beisein einer oder eines Aufsichtsführenden vernichtet hat.
- (5) Eine wählende Person, die durch eine körperliche Beeinträchtigung an der Stimmabgabe gehindert ist, bestimmt eine Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und teilt dies den Aufsichtsführenden mit. Auf Wunsch der wählenden Person kann auch eine der aufsichtsführenden Personen Hilfe leisten. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der wählenden Person zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der wählenden Person die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer wählenden Person erlangt hat.
- (6) Für die Abgabe der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt in dem Deckel eingeworfen werden können. Für die einzelnen Wahlbereiche sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, dass die äußere Kennzeichnung der Stimmzettel Verwechslungen ausschließt.
- (7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. Die oder der studentische Wahlleiter*in stellt im Einvernehmen mit den Aufsichtsführenden sicher, dass die Wahlurnen

bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum jeweils außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt werden. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtsführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.

- (8) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten barrierefrei zugänglich sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler*innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.
- (9) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler*innen ihre Stimme abgegeben haben.

§ 18

Briefwahl

- (1) Jede*r Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie oder er das bei der oder dem studentischen Wahlleiter*in innerhalb der in der Wahlausschreibung festgesetzten Frist schriftlich und unter Beifügung eines geeigneten Identitätsnachweises beantragt. Die Frist darf frühestens zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden. Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen zuzusenden. Briefwahlunterlagen sind:
 - a) die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Organ erkennen lässt,
 - b) der Wahlbrief sowie
 - c) die Briefwählerläuterung.
- (2) Einem anderen als der oder dem Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht vorliegt. Die oder der Wähler*in gibt bei der Briefwahl ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließt. Mit einer entsprechenden Erklärung sind die Stimmzettelumschläge persönlich bei der oder dem studentischen Wahlleiter*in abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden. Für wählende Personen, die durch eine körperliche Beeinträchtigung an der Stimmabgabe gehindert sind, gilt § 17 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der oder dem studentischen Wahlleiter*in oder den örtlichen Wahlbeauftragten bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die oder der studentische Wahlleiter*in mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

- (4) Die oder der studentische Wahlleiter*in oder die örtlichen Wahlbeauftragten haben dafür Sorge zu tragen, dass die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft wird und dass die Stimmzettelumschläge verschlossen und in eine allgemein verwendete Wahlurne verbracht werden.
- (5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu verbringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn
 - a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) die oder der Wähler*in nicht im Wählerverzeichnis als Briefwahlberechtigte*r vermerkt ist,
 - c) die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt oder
 - d) die oder der Briefwähler*in gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass ihr oder sein Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne verbracht werden kann.
- (6) Die Studierendenschaft hat die Briefwähler*innen von Portokosten des innerdeutschen Postverkehrs freizustellen. Sofern die Wahlen zu den studentischen Organen verbunden mit den Wahlen zu den Kollegialorganen stattfinden, können die Portokosten durch die Hochschule übernommen werden.

§ 19

Auszählung

- (1) Die oder der studentische Wahlleiter*in oder die örtlichen Wahlbeauftragten haben unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe unter Hinzuziehung von Wahlausschussmitgliedern oder Wahlhelfer*innen die abgegebenen Stimmen zu zählen.
- (2) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 - c) den Willen der oder des Wählers*in nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
 - d) einen Vorbehalt oder Zusatz enthält.
- (3) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden dem studentischen Wahlausschuss unter Hinweis, ob und wie der Stimmzettel vorläufig gezählt worden ist, vorgelegt.
- (4) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis und die Stimmzettel unverzüglich der oder dem studentischen Wahlleiter*in zur Weiterleitung an den studentischen Wahlausschuss zu übergeben. Dabei sind Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, unter Hinweis, ob und wie die Stimmzettel gezählt worden sind, besonders zu kennzeichnen.

§ 20

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der studentische Wahlausschuss stellt aufgrund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:
 - a) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - b) die Zahl der Wähler*innen,
 - c) die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 - d) die Zahl der gültigen Stimmzettel,
 - e) die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Bewerber*innen und gegebenenfalls auf eine Liste entfallen sind,
 - f) die gewählten Vertreter*innen und Ersatzpersonen sowie
 - g) das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- (2) Bei Listenwahl werden die zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen aller Wahlbereiche nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung usw. der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d'Hondt-Verfahren). Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerber*innen dieses Wahlvorschlags, die innerhalb der Liste die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerber*innen benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. Bewerber*innen eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzpersonen und rücken für die gewählten Bewerber*innen ihrer Liste nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Organ ausscheiden. Bei gleicher Stimmenzahl oder wenn auf mehrere Bewerber*innen keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerber*innen innerhalb des Listenwahlvorschlags. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das von der oder dem studentischen Wahlleiter*in zu ziehende Los. Ist eine Liste ausgeschöpft, rückt die erste Ersatzperson des Wahlvorschlags nach, auf den nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde. Ein Listenwahlvorschlag, der insgesamt keine Stimme erhalten hat, ist bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen.
- (3) Listenverbindungen sind als Listenwahlvorschläge zu behandeln. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei Mehrheitswahl werden die Sitze auf die Bewerber*innen aller Wahlbereiche nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die oder der studentische Wahlleiter*in durch Los. In gleicher Weise werden die Ersatzpersonen bestimmt. Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen.
- (5) Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr Wahlberechtigte an oder sind nicht mehr Personen zur Wahl vorgeschlagen, als Vertreter*innen zu entsenden sind, gelten diese ohne Wahl als für das betreffende Organ gewählt. Diese Hochschulmitglieder sind ebenfalls in die Feststellung des Wahlergebnisses aufzunehmen.
- (6) Die Wahlen sind für ein Organ zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist.

- (7) Die oder der studentische Wahlleiter*in macht das Wahlergebnis nach Feststellung unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach § 24 Abs. 1 Einspruch einzulegen unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist. Die gewählten Mitglieder und Stellvertreter*innen sind von der oder dem studentischen Wahlleiter*in schriftlich zu benachrichtigen.

§ 21

Neuwahl

Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Organ aufgelöst wird. Für Neuwahlen gelten die für die verbundenen Wahlen von Organen getroffenen Regelungen. Die oder der studentische Wahlleiter*in kann im Einzelfall abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen, sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. Die Entscheidung der oder des studentischen Wahlleiters*in ist öffentlich bekanntzumachen. Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. Mitglieder, die dem zuvor aufgelösten Gremium angehörten und die ihr Amt niedergelegt haben, dürfen bei der Neuwahl nicht kandidieren. Findet die Neuwahl später als sechs Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Organs statt, so entfällt die Wahl für dieses Organ bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Organ bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden. Die oder der studentische Wahlleiter*in kann sich im Fall der Neuwahl durch den studentischen Wahlausschuss hinsichtlich der Wahldurchführung legitimieren lassen, die Aufgaben des studentischen Wahlausschusses wahrzunehmen.

§ 22

Protokolle

- (1) Über die Sitzungen des studentischen Wahlausschusses sind Protokolle zu fertigen.
- (2) Das Protokoll muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer*innen mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung und alle Beschlüsse enthalten. Die Protokolle sind von der oder dem studentischen Wahlleiter*in und der oder dem Protokollführer*in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind in der Regel in der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- (3) Sämtliche Wahlunterlagen einschließlich der Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.
- (4) Die Protokolle nebst Anlagen hat die oder der studentische Wahlleiter*in aufzubewahren. Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 23

Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen der oder des studentischen Wahlleiters*in erfolgen durch Aushang.
- (3) Der studentische Wahlausschuss beschließt auf Vorschlag der oder des studentischen Wahlleiters*in die Aushangstellen.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang erfolgt ist. Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen enden.
- (5) Auf jeder Ausfertigung der Bekanntmachung soll der Beginn und das Ende des Aushangzeitraums vermerkt werden. Die Ausfertigung der Bekanntmachung ist mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 24

Wahlprüfung

- (1) Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnis begründet werden. Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzpersonen geführt haben oder geführt haben könnten. Der Wahleinspruch des Präsidiums der Hochschule Hannover oder der oder des studentischen Wahlleiters*in ist unmittelbar an den studentischen Wahlausschuss zu richten. Ein sonstiger Wahleinspruch, der nur von Studierenden gegen die Wahl zu dem Organ eingelegt werden kann, zu dem sie wahlberechtigt sind, ist bei der oder dem studentischen Wahlleiter*in einzureichen und mit deren oder dessen Stellungnahme unverzüglich dem studentischen Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Der studentische Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.
- (3) Erwägt der studentische Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzpersonen von einer Entscheidung betroffen sein können. Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der studentische Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend den Regelungen zur Neuwahl zu verfahren.
- (4) Die Entscheidung ist von der oder dem studentischen Wahlleiter*in der oder dem Studierenden, die oder der den Einspruch eingelegt hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzpersonen von der Entscheidung, betroffen sind, mitzuteilen.

§ 25

Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken

- (1) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder der Organe beträgt ein Jahr und beginnt am 1. März und endet jeweils am letzten Tage des Monats Februar im Folgejahr.
- (2) Im Falle einer Neuwahl eines Organs beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neugewählten Organs nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des regelmäßig gewählten Organs geendet hätte, es sei denn, die Neuwahl findet erst nach sechs Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des regelmäßig gewählten Organs statt; in diesem Falle endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des bei der nächsten regelmäßigen Wahl gewählten Organs enden würde.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzperson nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Organs.

§ 26

Stellvertretung

Die Mitglieder der Organe werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Bewerber*innen vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzperson nachrücken würden.

§ 27

EDV-Unterstützung

- (1) Die nach dieser Wahlordnung erforderliche Kommunikation kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, z.B. per E-Mail, Lernplattform, Campusmanagementsystem, Dokumentenmanagementsystem.
- (2) Der Einsatz geeigneter EDV-Systeme, die neben der reinen Datenverwaltung insbesondere auch die nachfolgenden Aufgaben durchführt, ist zulässig:
 - a) Erstellung der Wahlbekanntmachung gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 2,
 - b) Erstellung der Stimmzettel gem. § 16,
 - c) Auszählung der Stimmen gem. § 19 sowie
 - d) Feststellung des Wahlergebnisses gem. § 20 Abs. 1 bis 6.
- (3) Die oder der studentische Wahlleiter*in informiert den studentischen Wahlausschuss über die Einführung neuer EDV-Systeme für den Einsatz bei den Hochschulwahlen und stellt das Einvernehmen her.

§ 28

Datenschutz

Es gilt die Datenschutzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Hannover sowie die Datenschutzordnung der Hochschule Hannover.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschluss im Studierendenparlament und öffentlichem Aushang in Kraft. Sie soll auch elektronisch zugänglich sein. Sie ist erstmals auf die Wahlen im Wintersemester 2018/2019 anzuwenden. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Hannover in der Fassung vom 10.10.2017 außer Kraft.